

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Nahen und Mittleren Osten

Dr. Thomas Wülfing
Senior Partner WZR-Group

WZR-Group
Lehmweg 17
20251 Hamburg
Tel: +49 40 480 63-0
Fax: +49 40 480 63-94



Hamburg-Köln-Berlin-München-Rostock-Schwerin-Sao Paulo

Kooperationsbüros: Dubai, Abu Dhabi, Teheran, Lissabon, Madrid, Istanbul, Breslau, Wien

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Gewährleistung für die Aktualität der darin enthaltenen Informationen wird nicht übernommen. Für weitere Informationen bezüglich dieses Themas stehen wir Ihnen zur Verfügung oder beraten Sie individuell.

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung	3
I. Bedeutung des Schiedsrechts im internationalen Warenverkehr	3
II. Schiedsgerichtsbarkeit und der Islam	3
III. Historie der modernen Schiedsgerichtsbarkeit im Nahen Osten	4
B. Schiedsrecht in der Region	5
I. Nationale Schiedsordnungen	5
II. Schiedsfähigkeit einzelner Angelegenheiten	5
III. Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedsurteile	6
1. New Yorker Übereinkommen v. 1958	6
2. Ausnahmen von der Anerkennungspflicht	7
a. Schiedsfähigkeit	7
b. Islamisches Recht als ordre public	7
C. Besonderheiten bei Schiedsvereinbarungen	8
I. Saudi Arabien	8
II. Iran	9
III. VAE	9
IV. Katar	10
D. Regionale Schiedsgerichtsinstitutionen	11
I. Dubai International Arbitration Center DIAC	11
II. GCC Commercial Arbitration Center	11
III. Cairo Regional Center for Commercial Arbitration	11
IV. DIFC-LCIA Arbitration Center	11
E. Zusammenfassung	12

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Nahen und Mittleren Osten

Der Aufsatz ist angelehnt an einen Vortrag, welchen der Autor am 08.09.2009 im Rahmen einer Veranstaltung der NUMOV e. V über die „Rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschäftstätigkeiten im Nahen und Mittleren Osten“ gehalten hat. Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der BHF-Bank in Frankfurt am Main statt.

A. Einleitung

I. Bedeutung des Schiedsrechts im internationalen Wirtschaftsverkehr

Schiedsverfahren sind aus verschiedenen Gründen die attraktivere Art der Streitbeilegung bei Auseinandersetzungen innerhalb internationaler Transaktionen, sei es zwischen zwei Unternehmen oder aber zwischen einem Unternehmen und einer staatlichen Institution. Die Vorteile, welche Schiedsverfahren gegenüber Verfahren vor nationalen Gerichtshöfen bieten, überwiegen deutlich, unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Ad-hoc Verfahren oder einem Verfahren vor einer Schiedsinstitution handelt, wobei der Trend deutlich zu letzterem geht. Die Verfahren vor einem Schiedsgericht sind mangels Instanzenzug kürzer, durch weitgehende Einflussmöglichkeiten flexibler, wegen des Öffentlichkeitsausschlusses diskreter und schließlich aufgrund der Expertise der Schiedsrichter und der Mitwirkungsmöglichkeit der Streitparteien bei ihrer Benennung vertrauenswürdiger als jene Verfahren vor einem staatlichen Gericht. Von daher ist der Trend bei Internationalen Transaktionen Schiedsklauseln zu vereinbaren nachvollziehbar. Nachfolgend soll die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit¹ als Mittel der Streitbeilegung für den Nahen- und Mittleren Osten im Überblick dargestellt werden.

II. Schiedsgerichtsbarkeit und der Islam

Die Schiedsgerichtsbarkeit (Arab. *Tahkim*) kann in islamischen Ländern auf eine lange Tradition zurückblicken und ist grundsätzlich ein durchaus populäres und anerkanntes Mittel der Streitbeilegung, welches nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen ist, dass sie als Institut der Streitbeilegung aus islamrechtlicher Sicht als zulässig erachtet wird. Sowohl im Koran als auch in der Sunna, den Überlieferungen des Propheten, wird sie ausdrücklich genannt. Auch in den von verschiedenen islamischen Rechtsschulen erarbeiteten Kodifikationen des islamischen Rechts, beispielsweise der osmanisch-hanafitischen Mejlle (arab. *Madjallah*) von 1877, finden sich üblicherweise jeweils ein Kapitel über die Schiedsgerichtsbarkeit. Streitige Angelegenheiten von einem Schiedsrichter (Arab. *Hakam*) klären zu lassen, ist daher in der Region schon seit langer Zeit Praxis und in Religion und Kultur tief verwurzelt.

Nicht zuletzt ist diese Art Streitbeilegung populär, da sich die Parteien nach islamischer Ansicht in einem Schiedsprozess als Brüder gegenüberstehen und nicht als Feinde, wie es vor einem staatlichen Gericht der Fall wäre. Von daher kann man die Mentalität in den islamischen Ländern grundsätzlich als schiedsrechtsfreundlich bezeichnen.

¹ Abzugrenzen ist die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, welche bei Streitfällen zwischen Regierungen und ausländischen Investoren einschlägig ist. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit betrifft im Gegensatz zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Commercial Arbitration) Sachverhalte, welche mit einer Investition in Zusammenhang stehen und findet vor dem „International Center for the Settlement of Investment Disputes“ (ICSID) in Washington D.C., U.S.A statt, welche zur Weltbankgruppe gehört.

III. Historie der modernen Schiedsgerichtsbarkeit im Nahen Osten

Was die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit angeht, so hatte diese zunächst einen unpopulären Start in der Region, welches auf die Arroganz der westlichen Juristen gegenüber dem regionalen Recht zurückgeführt werden kann. Diese hatten in Schiedsverfahren das vertraglich vereinbarte arabische Recht oft nicht angewandt, da es ihrer Ansicht nach entweder nicht ermittelbar oder nicht entwickelt genug sei.² Die berühmteste und zugleich folgenreichste Entscheidung erging 1958 in Sachen *Saudi Arabien vs. Aramco*, der saudische Staat gegen die Arabian-American Oil Company, bei welchen das Schiedsgericht ein Urteil zu Lasten des saudischen Staates erließ und sich über das ausdrücklich vertraglich vereinbarte saudi-arabische Recht mit der Begründung hinwegsetzte, dass dieses nicht weitgehend genug entwickelt sei, um die Interessen der ARAMCO hinreichend zu berücksichtigen.³

Die darauf folgende Reaktion von Saudi Arabien sollte sich als Hemmschuh für die Entwicklung des internationalen Schiedsrechts erweisen. Mehr oder weniger kann die unflexible Handhabung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Saudi Arabien, auf welche weiter unten noch genauer eingegangen wird, auf dieses Urteil zurückgeführt werden. Insgesamt lösten derlei Urteile, wie sie zwischen den 50er und 70er Jahren häufig anzutreffen waren, eine eher zurückhaltende Haltung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit aus.

Dieser Trend sollte sich zu Beginn der 80er Jahre jedoch wenden, was größtenteils der Verdienst der UNCITRAL Schiedsordnung war. Diese wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Entwicklungsländer von der „U.N. Commission of Trade Law“ (UNCITRAL) entwickelt und 1976 angenommen. Dabei handelt es sich um eine Schiedsordnung, welche von der UNCITRAL als unverbindliche Empfehlung erarbeitet wurde, um eine größere Unabhängigkeit von institutionellen Schiedsgerichten, wie z. B. der „International Chamber of Commerce“ (ICC) oder der „London Court of International Arbitration“ (LCIA) zu schaffen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die staatliche Anerkennung von Schiedsurteilen von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Schiedsverfahrens abhängt, womit auf die dem Verfahren jeweils zu Grunde liegende Schiedsordnung verwiesen wird. Bis zum Inkrafttreten der UNCITRAL Schiedsordnung wurden solche Verfahren hauptsächlich von den institutionellen Schiedsgerichten wie der ICC oder LCIA durchgeführt. Durch die UNCITRAL Schiedsordnung wurde eine Alternative geschaffen, welche zusätzlich auch den Interessen der Entwicklungsländer und damit auch der Länder des Nahen und Mittleren Ostens Rechnung trug.

Bereits 1981 sollte die UNCITRAL Schiedsordnung große Bekanntheit erlangen, als sie vor dem Den Haager Tribunal im Schiedsverfahren zwischen dem Iran und den U.S.A bezüglich der Geiselaffäre sowie der Abwicklung der zwischen beiden Staaten bestehenden Forderungen als Schiedsprozessordnung vereinbart wurde⁴.

² Dazu näher Krüger, BB 2001, Beilage 7, 2.

³ Saudi Arabia v. ARAMCO, 27 ILR 117(1963).

⁴ Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 298.

B. Schiedsrecht in der Region

I. Nationale Schiedsordnungen

Alle Staaten in der Region verfügen über kodifizierte Schiedsordnungen nach europäischem Vorbild. Diese sind zumeist entweder in der jeweiligen Zivilprozessordnung oder in einem gesonderten Gesetz geregelt. Unter den Staaten des Nahen- und Mittleren Ostens sind auch einige, die ihre jeweiligen Schiedsordnungen nach dem Vorbild des UNCITRAL Modellgesetzes von 1985 entwickelt haben und daher als besonders schiedsfreundlich angesehen werden können.

Bei dem UNCITRAL Modellgesetz handelt es sich um ein Mustergesetz, welches ebenfalls von der UNCITRAL entwickelt und allen Staaten zur Berücksichtigung bei der Neuregelung ihrer jeweiligen nationalen Schiedsordnungen empfohlen wurde. Es ist eine Kodifizierung anerkannter Standards der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und soll zur Rechtvereinheitlichung beitragen⁵.

Bisher haben Ägypten, Bahrain, Iran, Oman und Tunesien ihre Schiedsgesetze auf der Grundlage des UNCITRAL Modellgesetzes verabschiedet.

II. Schiedsfähigkeit einzelner Angelegenheiten

Die Möglichkeit, in den einzelnen Ländern der Region ein Schiedsverfahren durchzuführen, hängt in erster Linie von der Frage ab, ob die jeweilige Angelegenheit schiedsfähig ist. Die Beantwortung dieser Frage variiert von Land zu Land und richtet sich nach dem nationalen Schiedsrecht, welches, wie bereits erwähnt, meist in den Zivilprozessordnungen des jeweiligen Landes geregelt ist.

Von der Schiedsfähigkeit ausgenommen sind in einigen Ländern beispielsweise Streitsachen in Handelsvertreter- und Vertragshändlerangelegenheiten. Diese fallen dort unter die Schutzvorschriften für die einheimischen Kaufleute. Schiedsfähig sind diese Streitigkeiten hingegen in *Bahrain, Jemen, Oman, Qatar, Saudi Arabien* und *Ägypten*, unterliegen jedoch zum Teil gewissen Beschränkungen⁶.

Auch Verträge mit staatlichen Institutionen unterliegen mancherorts strengen Einschränkungen. Namentlich zu erwähnen sind hierbei insbesondere der *Iran, Saudi Arabien* sowie das Emirat *Dubai*, in welchen Schiedsklauseln bei Verträgen mit öffentlichen Institutionen unter einem besonderen Vorbehalt stehen. In *Saudi Arabien* bedarf es der Zustimmung des Königs, in *Dubai* der des Emirs und im *Iran* der des Parlaments. Ohne eine solche Zustimmung ist die Schiedsklausel unwirksam. In *Saudi Arabien* war diese Regelung die Reaktion auf das Eingangs erwähnte ARAMCO Urteil von 1958. Während eine Zustimmung in Saudi Arabien so gut wie nicht vorkommt, ist dies im Iran und Dubai hingegen häufiger der Fall. Allerdings sei erwähnt, dass die Angelegenheit erst nach Eintritt

⁵ Die aktuelle Anzahl der Länder, welche das UNCITRAL Modellgesetz übernommen haben findet sich auf: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html

⁶ Hierzu Krüger, BB 2001, Beilage 7, 5. m. w. N.

des Streitfalles zur Zustimmung der zuständigen Instanz vorgelegt werden kann. Eine vorab erteilte Einwilligung ist damit nicht möglich, womit sich die ausländische Vertragspartei immer dem Risiko der Versagung aussetzt.

Selbst wenn einzelne Materien schiedsfähig sind, muss auf Besonderheiten des jeweiligen nationalen Rechts des Vollstreckungsstaates geachtet werden. Einige Rechtsordnungen stellen gewisse Anforderungen an die Form des jeweils ergangenen Schiedsspruchs.

In Ägypten muss der Schiedsspruch einige bestimmte Details, wie z. B die Daten der Parteien und der Schiedsrichter, eine Kopie der Schiedsvereinbarung sowie einige anderer Feinheiten enthalten, welche jedoch üblicherweise ohnehin enthalten sind. Als Gegenbeispiel stellt der Libanon beispielsweise keinerlei formelle Anforderungen an einen Schiedsspruch.

Weiterhin setzen einige Rechtsordnungen bestimmte Fristen, in welchen die Schiedsgerichte den Schiedsspruch aussprechen müssen. In den VAE beispielsweise beträgt die Frist 6 Monate von der ersten Anhörung an, in Jordanien hingegen nur 3 Monate. Wird innerhalb der jeweiligen Frist kein Schiedsspruch ausgesprochen, sind wieder die staatlichen Gerichte zuständig.

III. Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedsurteile

Ob und inwieweit ausländische Schiedsgerichte mit Vertragspartnern aus den einzelnen Ländern der Region vereinbart werden sollten, hängt vor allem davon ab, in wieweit ausländische Schiedsurteile in dem jeweiligen Land anerkannt und durchgesetzt werden können. Der mit Abstand bedeutendste Staatsvertrag in diesem Zusammenhang ist das New Yorker Übereinkommen von 1958, dem eine Vielzahl von Ländern weltweit und nahezu alle Länder des Nahen und Mittleren Ostens beigetreten sind⁷.

1. New Yorker Übereinkommen von 1958

Die Anerkennung und Durchsetzung von ausländischen Schiedsurteilen richtet sich danach, ob der jeweilige Staat, in welchem das Urteil anerkannt und durchgesetzt werden soll, dem New Yorker Übereinkommen vom 10.06.1958 (NYÜ) beigetreten ist.

Bei dem NYÜ handelt es sich um einen multilateralen Vertrag, durch welchen die Vollstreckbarkeit von internationalen Schiedssprüchen durch die Vertragsstaaten gewährleistet wird. In Art. 3 des Übereinkommens ist die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung ordnungsgemäßer Schiedssprüche geregelt.

Diesem Übereinkommen gehören nahezu alle Staaten des nahen und mittleren Ostens an. Grundsätzlich schafft dieses Übereinkommen günstige Rahmenbedingung für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Allerdings bedeutet dies nicht, dass im jeden Fall ein

⁷ Eine Liste der beigetretenen Länder lässt sich über die Website der UNCITRAL abrufen unter: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html.

ausländisches Schiedsurteil anerkannt wird. In diesem Zusammenhang ist auf wichtige Ausnahmen hinzuweisen.

2. Ausnahmen von der Anerkennungspflicht

a. Schiedsfähigkeit

Gem. Art. V Nr. 2 a NYÜ haben die Vertragsstaaten das Recht, die Anerkennung eines ergangenen Schiedsspruch zu versagen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits nach dem Recht des Vollstreckungsstaates nicht schiedsfähig ist. Die nationale Gesetzgebung des Vollstreckungsstaates spielt folglich auch eine Rolle, wenn man vor ein nicht im Vollstreckungsstaat ansässiges Schiedsgericht das Verfahren betreibt.

Den Staaten bleibt somit trotz der Unterzeichnung des Übereinkommens nach wie vor eine gewisse Autonomie erhalten, denn es steht Ihnen frei, die Schiedsrechtsfähigkeit einzelner Materien zu bestimmen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur der Umstand, dass ein bestimmtes Land Vertragsstaat des Übereinkommens ist, nicht gleich bedeutet, dass es an einem im Ausland ergangenen Schiedsspruch gebunden ist. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die jeweilige Materie nicht ausschließlich den staatlichen Gerichten oder aber nur den Schiedsgerichten des Vollstreckungsstaates vorbehalten ist.

So sind beispielsweise Handelsvertreter- und Vertragshändlerangelegenheiten in den vorhin bereits benannten Staaten *Bahrain, Jemen, Oman, Qatar* und *Saudi Arabien* schiedsfähig. Allerdings können nur in den beiden letztgenannten Ländern Schiedsgerichte mit Sitz im Ausland vereinbart werden. *Bahrain, Jemen* und *Oman* erkennen hingegen nur Schiedsgerichte mit Sitz im Staat des Handelsvertreters bzw. Vertragshändlers an. In *Saudi Arabien* hingegen kann man zwar ein ausländisches Schiedsgericht anrufen, jedoch ist zwingend das einheimische Recht anzuwenden. Entsprechendes gilt auch in *Ägypten* für alle Verträge, die den Technologietransfer betreffen.

b. Islamisches Recht als ordre Public

Eine weitere Ausnahme von der Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht ausländischer Schiedsurteile ergibt sich aus Art. V Nr. 2 b NYÜ, sofern die im Ausland ergangenen Schiedssprüche mit wesentlichen rechtlichen Grundsätzen (ordre public) des Vollstreckungsstaates im Widerspruch stehen.

Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Zusammenhang das islamische Recht. Auch wenn dieses Recht die Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich als zulässig erachtet, so ist es wichtig, dass der Schiedsspruch mit wesentlichen Grundsätzen des Islam im Einklang steht, da es ansonsten einen Verstoß gegen den ordre Public darstellt.

Zu berücksichtigen ist insbesondere das Riba-Verbot, welches u. a. das islamische Zinsverbot mit umfasst. Die Berechnung zu hoher Zinsen kann bereits zu einem Verstoß gegen den ordre public und somit zur Versagung des Schiedsspruches führen. Dazu sind einige Fälle aus Ägypten bekannt. In Saudi Arabien dürfte schon alleine die Nennung des Wortes „Zins“ unabhängig von der Höhe einen Verstoß begründen. Allerdings hat dieser Umstand keinerlei praktische Auswirkungen, da ausländische Schiedsurteile in Saudi Arabien ohnehin nicht anerkannt werden.

C. Besonderheiten bei Schiedsvereinbarungen in der Region

Bei Schiedsvereinbarungen gelten im Wesentlichen die allgemeinen Standards. Große Bedeutung sollte dabei der Auswahl des jeweiligen Schiedsorts, dem jeweils anzuwenden materiellen Recht sowie den Einflussmöglichkeiten bei der Auswahl der Schiedsrichter zukommen. Nachfolgend soll auf die Besonderheiten einiger Staaten eingegangen werden.

I. Saudi-Arabien

Saudi Arabien ist wohl das Land mit den mit Abstand größten Vorbehalten gegenüber der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Zwar ist es 1994 dem New Yorker Übereinkommen beigetreten, womit es eigentlich zu Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedsurteile verpflichtet wäre. Allerdings werden diese in Hinblick auf die beiden Ausschlussklauseln des New Yorker Übereinkommens regelmäßig vom zuständigen „Board of Grievances“ abgelehnt. Dieser Umstand ist insofern verhängnisvoll, da rein rechtlich die Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts zulässig ist. Die Versagung der Anerkennung ist jedoch gängige Praxis. Bislang ist kein einziger Fall bekannt, in welchem ein ausländisches Schiedsurteil in Saudi Arabien vollstreckt worden ist.

Zwar besteht in Saudi Arabien immer noch die Möglichkeit, ein inländisches Schiedsgericht zu vereinbaren, nur stehen diese unter der Aufsicht jenen Gerichts, das ohne Schiedsklausel zuständig wäre.

Zusätzlich werden auch der Auswahl der Schiedsrichter durch die nationale Schiedsordnung enge Grenzen gesetzt. Diese müssen entweder saudi-arabische Staatsangehörige oder muslimische Ausländer sein. Die Verfahrenssprache hat arabisch zu sein. Das anzuwendende materielle Recht ist grundsätzlich das einheimische Recht. Von daher macht es kaum einen wesentlichen Unterschied, ob man in Saudi Arabien vor einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht sein Recht sucht. Die Tendenz geht eher zu den staatlichen Gerichten. Positiv ist jedoch hervorzuheben, dass das materielle Recht, namentlich das Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht, zu den liberalsten in der Region gehört und in den vergangenen Jahren Regelungen verabschiedet wurden, die einen Anreiz für ausländische Investoren schaffen sollten.

II. Iran

Seit dem Beitritt des Iran zum New Yorker Übereinkommen hat es bereits ermutigende Präzedenzfälle gegeben. Problematisch sind aber in jedem Fall Schiedsklauseln in Verträgen mit staatlichen Institutionen, da diese gem. Art. 139 der Verfassung einem Parlamentvorbehalt unterliegen. Dabei wird der Begriff eher weit ausgelegt. Darunter fallen nicht nur staatliche Anstalten und Behörden, sondern auch privatrechtlich organisierte Unternehmen in öffentlicher Hand. Damit sind alle größeren wichtigen Wirtschaftszweige von dieser Regelung betroffen. Die fehlende Parlamentszustimmung ist in einem internationalen Schiedsverfahren zwar nicht unbedingt ein Verfahrenshindernis, allerdings

würde ein solcher Schiedsspruch im Iran mit Hinweis auf dem ordre public Vorbehalt aus Art. V Nr. 2 b NYÜ nicht vollstreckt werden.

Es entspricht gängiger Praxis, dass sich die einheimische Partei in den jeweiligen Verträgen vertraglich verpflichtet, die Zustimmung des Parlaments herbeizuführen. Nur sind derlei Vereinbarungen wertlos. Das iranische Parlament ist ein souveränes Organ und entscheidet frei.

Weiterhin ist erwähnenswert, dass nach Art. 968 des iranischen Zivilgesetzbuches Verträge dem Recht des Abschlussortes unterliegen, sofern es sich bei mindestens einer Partei um einen iranischen Staatsangehörigen handelt. Konsequenz ist, dass Rechtswahlklauseln nur zulässig sind, wenn der Vertrag außerhalb des Iran unterzeichnet wird. Da auf den Vertrag dann jedoch des Recht des Abschlussortes Anwendung findet, sollte darauf geachtet werden, dass nach dem Recht des jeweiligen Landes, in welchem der Vertrag unterzeichnet wird, Rechtswahlklauseln zulässig sind, sofern ein anderes Recht als das des Abschlussortes vereinbart werden soll. Gängige Praxis sind auch Vertragsschließungen beispielsweise mit Telefax⁸.

III. VAE

Die VAE zählen zu den wichtigsten deutschen Handelspartnern. Allerdings hatten es in jüngeren Jahren insbesondere deutsche Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Rechte sehr schwer, da ausländische Gerichtsurteile und Schiedssprüche nur vollstreckt wurden, wenn es zwischen den VAE und dem jeweiligen Land ein völkerrechtliches Abkommen gab⁹. Ein solches existiert mit Deutschland nicht.

Mit dem Beitritt der VAE zu dem New Yorker Übereinkommen im Jahre 2006 und der Schaffung einiger Schiedsgerichtsinstitutionen wurden neue Rahmenbedingungen für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen.

Allerdings ist das Resultat bislang ernüchternd. Nach Aussagen unseres Kooperationspartners vor Ort scheitert die praktische Umsetzung des New Yorker Übereinkommens noch an der mangelnden Umsetzung in das nationale Recht.

Anders ist es hingegen in der DIFC-Freizone. Das Dubai International Financial Centre wurde am 16.02.2002 von der Regierung Dubais gegründet und stellt eine Freizone für Finanzdienstleister dar. Zielgruppe dieser Freizone sind sämtliche Unternehmen aus dem Finanzsektor wie Versicherungen, Vermögensverwaltungen, Investmentbanken etc. Der DIFC kommt aufgrund eines Verfassungszusatzes der VAE(Gesetz Nr. 7,2004) eine gewisse Teilautonomie zu. Sie verfügt über ein eigenes Rechts- und Gerichtssystem und ist in diesen Bereichen autonom. Von den übrigen föderalen und lokalen Gesetzen ist die DIFC Freizone mit Ausnahme des Strafrechts ausgenommen. Sie hat eine eigene Gesetzgebungskompetenz und verfügt über ca. 30 eigene Gesetze und Verordnungen, ausschließlich in englischer Sprache. Auch verfügt die DIFC über eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die bereits dann zuständig sein soll, wenn Verträge in der Freizone

⁸ Bälz, SchiedsVZ, 2006, 28, 30.

⁹ Krüger, IPRax 2005, 472.

abgeschlossen wurden. Die Urteile der DIFC Freizone sind nach nicht ganz unumstrittener Ansicht auch außerhalb der Freizone vollstreckbar. Die föderalen und lokalen Gerichte sind nicht befugt, die Urteile nachzuprüfen.

Der DIFC war es aufgrund Ihrer Gesetzgebungskompetenz möglich, am 01.09.2008 ein eigenes überarbeitetes Schiedsrecht zu erlassen, welches im Hinblick auf den Beitritt der VAE zum New Yorker Übereinkommen entwickelt wurde. Damit ist die DIFC Freizone der VAE weit voraus.

IV. Katar

Katar ist seit dem 30.03.2003 Vertragsstaat des NYÜ. Als Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens ist Katar grundsätzlich zur Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche verpflichtet. Die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen richtet sich wie die Vollstreckung von ausländischen Gerichtsurteilen nach Art. 381 ZHVG.

Das nationale Schiedsrecht ist im allgemeinen Zivilprozessrecht integriert und in Art. 190-210 des Zivil- und Handelsprozessgesetzes (ZHVG) geregelt. Schiedsfähig sind grundsätzlich alle zivilen Rechtsverhältnisse. Ein Vorbehalt für Handelsvertreterangelegenheiten oder Verträgen mit der öffentlichen Hand existiert nicht. Die Schiedsklausel bedarf der Schriftform.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien gem. Art. 205 ZHVG berechtigt sind, den Schiedsspruch vor den staatlichen Gerichten anzufechten oder in Berufung zu gehen. Beides muss in einer Frist von 15 Tagen ab Vorlage des Schiedsspruchs zur Anerkennung und Vollstreckung vor dem zuständigen Gericht erfolgen. Eine Anfechtung oder die Berufung hemmt die Durchsetzung des Schiedsspruchs, bis das zuständige Gericht über die Sache entschieden hat. Es kann den Schiedsspruch entweder aufrecht erhalten oder jedoch verwerfen. Im letzteren Fall steht es dem Gericht gem. Art. 209 ZHVG frei, in der Sache selbst zu entscheiden oder die Streitsache zurück an das Schiedsgericht zu verweisen.

Dieses Recht ist jedoch abdingbar. Gem. Art. 208 ZHVG ist die Abbedingung jedoch unwirksam, sofern sie vor dem Schiedsspruch erfolgt ist. Dass dieser Umstand die internationale Schiedsgerichtsbarkeit entwertet, bedarf kaum der Erwähnung. Zwar sind Rufe nach einer Reform des nationalen Schiedsrechts laut geworden. Bislang hat sich jedoch an der Rechtslage nichts geändert.

D. Regionale Schiedsgerichtsinstitutionen

Auch in der Infrastruktur der regionalen Schiedsgerichtsinstitutionen hat sich einiges getan. Nahezu in jedem Land existiert ein internationales Schiedsgericht. Meist sind diese an die jeweiligen Handelskammern gebunden, doch sind gerade in den letzten Jahren unabhängige Institutionen geschaffen worden. Nachfolgend einige regionale Schiedsgerichtsinstitutionen im Überblick:

1. Dubai International Arbitration Center DIAC

Bei dem DIAC handelt es sich um eine unabhängige Schiedsgerichtsinstitution, welcher der Ruf naheht, eine der bedeutendsten der Region zu sein. Sie ging aus dem 1994 gegründeten „Center for Commercial Conciliation and Arbitration“ hervor, welche noch an der „Dubai Chamber of Commerce and Industrie“ angegliedert war und in deren Gebäude sie sich nach wie vor befindet. Die Anzahl der dort anhängigen Verfahren hat sich zwischen den Jahren 2003 und 2005 verdoppelt. Allein im Jahre 2007 waren 77 Verfahren dort anhängig, die überwiegend mit dem Bausektor in Verbindung standen. Im Jahre 2008 waren es sogar 100.

Die DIAC besitzt seit 2007 eine neue Schiedsordnung, die DIAC Arbitration Rules, welche zeitgleich mit dem Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zum New Yorker Übereinkommen Ende 2006 entwickelt worden ist. Auffallend ist, dass die Schiedsordnung auf eine hohe Effizienz ausgerichtet sind¹⁰. Die Fristen sind im Allgemeinen sehr kurz gehalten, was grundsätzlich zu begrüßen ist. In Einzelfällen kann dies jedoch Schwierigkeiten bereiten, wenn es sich beispielsweise um ein umfangreiches und komplexes Schiedsverfahren handelt.

2. GCC Commercial Arbitration Center

Das GCC Commercial Arbitration Center ist ein Schiedsgericht mit Sitz in Bahrain, welches auf Bestreben von den jeweiligen Handelskammern der Mitgliedsstaaten 1995 ins Leben gerufen wurde. Die Intention war, dass diese Schiedsinstitution zur Hauptanlaufstelle aller Streitigkeiten in der Region werden sollte. Dies darf man als gescheitert betrachten. Im Jahre 2005 wurden nur 6 Schiedsverfahren eingeleitet.

3. Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration

Das Kairoer Schiedsgericht wurde im Februar 1980 auf eine Initiative der ägyptischen Regierung in Kooperation mit der Asian African Legal Consultative Organisation hin eröffnet. Seit seiner Eröffnung waren über 550 (Stand 2008) Schiedsverfahren dort anhängig. In den letzten Jahren wurden regelmäßig mehr als 30 neue Verfahren vor dem Kairoer Schiedsgericht eingeleitet.

4. DIFC-LCIA Arbitration Centre

Dubai besitzt neben dem DIAC eine weitere Schiedsgerichtsinstitution, die DIFC-LCIA. Das Schiedsgericht befindet sich in der DIFC Freizone und hält seit 2008 eine Kooperation mit dem „London Court of Arbitration“. Seine Schiedsordnung ist an die UNCITRAL Musterschiedsordnung angelehnt. Das erklärte Ziel ist, die DIFC zu einem international anerkannten Standort in der Schiedsgerichtsbarkeit zu machen. Dies auch für Sachverhalte, welche über den sachlichen Geltungsbereich der Freizone hinaus gehen.

Allerdings ist dieses Bestreben auf Kritik gestoßen. Gem. dem Wortlaut des Art. 8 II vom Gesetz Nr. 9/2004 ist die Gerichtsbarkeitskompetenz der DIFC Freizone beschränkt auf Sachverhalte, welche Körperschaften der DIFC betreffen oder Transaktionen, welche mit der DIFC in Verbindung stehen. Folge ist, dass Schiedssprüche aufgrund mangelnder Zuständigkeit außerhalb der Freizone angefochten werden können, sofern ein sachlicher Bezug zur DIFC Freizone nicht vorliegt. Präzedenzfälle gab es dazu jedoch noch keine. Von

¹⁰ Vertiefend Kratzsch, RIW 2007, 767ff.

der Vereinbarung der DIFC als Schiedsstandort sollte daher im Falle der Ermangelung eines sachlichen oder organisatorischen Bezugs zur Freizone Abstand genommen werden.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Region über eine ausgeprägte Schiedsinfrastruktur verfügt. Alle Länder sind der New Yorker Konvention von 1958 beigetreten. Jedoch bedeutet dies leider nicht unbedingt, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs ohne weiteres möglich ist, wie insbesondere am Beispiel von Saudi Arabien zu sehen ist. Auf Besonderheiten wird vor dem Hintergrund des im New Yorker Übereinkommen verankerten „ordre public“ Vorbehalts zu achten sein. Hinzu kommen länderspezifische Besonderheiten, wie beispielsweise die Schiedsfähigkeit einzelner Angelegenheiten.

Daher ist es unabdingbar, sich schon während der Vertragsgestaltung kompetent beraten lassen, um sich nicht dem Risiko der Versagung eines erstrittenen Schiedsspruchs auszusetzen.

Dr. Thomas Wülfing, Senior Partner WZR-Group

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Gewährleistung für die Aktualität der darin enthaltenen Informationen wird nicht übernommen. Für weitere Information bezüglich dieses Themas stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder beraten Sie individuell.

WZR-Group
Lehmweg 17
20251 Hamburg
Tel: +49 40 480 63-0
Fax: +49 40 480 63-94



Hamburg-Köln-Berlin-München-Rostock-Schwerin-Sao Paulo

Kooperationsbüros: Dubai, Abu Dhabi, Teheran, Lissabon, Madrid, Istanbul, Breslau, Wien